



HVBG

HVBG-Info 03/1987 vom 05.02.1987, S. 0194 - 0196, DOK 370.3/017-BSG

**Zur Frage des Beweiswertes der ersten Angaben im
Verwaltungsverfahren - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
27.11.1986 - L 10 U 2155/85**

Zur Frage des Beweiswertes der ersten Angaben im
Verwaltungsverfahren;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
27.11.1986 - L 10 U 2155/85 -

Im Nachgang zu dem Rundschreiben Nr. 37/85 vom 26.03.1985
(Bekanntgabe des rechtskräftigen Urteils des LSG Baden-Württemberg
vom 17.01.1985 - L 10 U 1694/84 - vgl. auch HV-INFO 8/1985,
S. 4-8) möchten wir auf eine weitere Entscheidung des LSG
Baden-Württemberg vom 27.11.1986 - L 10 U 2155/85 - aufmerksam
machen, mit der dieses Gericht erneut zur Frage des Beweiswertes
der ersten Angaben im Verwaltungsverfahren Stellung genommen hat.
Die Klägerin verunglückte beim Abernten von Kirschen auf dem
Baumgrundstück ihres Vaters, der Mitglied der örtlich zuständigen
LBG ist. Nach den ersten Angaben des Ehemannes der Klägerin sollte
die geerntete Menge nur zum Eigenverbrauch verwendet werden. Im
weiteren Verwaltungsverfahren machte die Klägerin jedoch geltend,
daß ein Teil der geernteten Kirschen für den Haushalt ihres Vaters
bestimmt war, so daß die Aberntung der Kirschen durchaus eine durch
die LUV geschützte Tätigkeit darstelle.

Das Gericht hat die Ablehnung der Entschädigungsansprüche
bestätigt, da auch nach erneuter Überprüfung nicht von einem
unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden war. Selbst wenn ein
Teil der Kirschen für die Haushaltung des landw. Unternehmens
bestimmt gewesen wäre, hätte der Versicherungsschutz aufgrund der
geringen Größe des Unternehmens auch nicht über §§ 539 Abs. 2,
777 Nr. 1 RVO begründet werden können.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 18/87 vom 22.01.1987 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften